

Regelwerk der Kooperationsförderung

Rechtsgültige Fassung vom 31. Mai 2017

Kooperationsförderung Freie Theater Bayern 2017 des Verbandes Freie Darstellende Künste Bayern e.V.

Umfang der Kooperationsförderung Freie Theater Bayern

Die Kooperationsförderung ist ein Zuschuss zu den zusätzlichen entstehenden Personal- und Produktionskosten eines bayerischen, freien, professionellen Theaters (d.h. Theater in diesem Sinne sind Theater mit und ohne Spielstätten, Theatergruppen, Ensembles, Initiativen, aus dem Bereich der darstellenden Kunst) für eine Kooperation mit einem anderen bayerischen, freien, professionellen Theater.

Die Bedingungen der Förderung und Vergabe

1. Mit der Maßnahme werden ausschließlich Kooperationen von professionellen, freien Theatern mit Sitz in Bayern gefördert.
2. Kommunale Theater-Träger sind als Kooperationspartner ausgeschlossen.
3. Kooperationen mit professionellen, freien Theatern aus München sind erlaubt. Aufführungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München sind jedoch ausgeschlossen.
4. Die Aufführungen zählen nicht zu den 100 eigenproduzierenden Vorstellungen, um institutionelle Förderung durch den Freistaat Bayern zu erhalten.
5. Die Kooperationsförderung ist ein Zuschuss zu den zusätzlich entstehenden Personal- und Produktionskosten einer Kooperation. Dadurch wird eine Doppelförderung von institutionell geförderten Theatergruppen und deren Personal ausgeschlossen.
6. Antragsteller können alle freien und professionellen Theatergruppen in Bayern sein. Der Status der Professionalität erfolgt durch einen Nachweis von mindestens zwei außenwirksamen Produktionen (öffentliche Kritiken), einem kontinuierlichen Spielbetrieb in den letzten Jahren oder vergleichbaren formalen Kriterien.
7. Grundsätzlich sind alle Genres der darstellenden Kunst erlaubt – ausgenommen sind jedoch: Comedy, Varieté, Lesungen, Improvisationstheater und kommerzielle Tourneetheater.
8. Die Kooperation muss eine ausgewogene Projektpartnerschaft beider Theater nachweisen. Die Dominanz eines Theaters ist nicht erlaubt.
9. Die Kooperation muss einen soliden Finanzplan mit ausgewiesenem Eigenanteil nachweisen.
10. Die Maximalgrenze der Förderung liegt bei 10.000 € pro Kooperation, im Regelfall bei 7.500 €.
11. Die Aufführungstermine müssen im Kalenderjahr 2017 durchgeführt werden.
12. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Verband Freie Darstellende
Künste Bayern e.V.

Geschäftsstelle
Weilheimer Straße 6d
86899 Landsberg am Lech

Tel 08191 30 84 68
Fax 08191 30 84 27

info@freie-theater-bayern.de
www.freie-theater-bayern.de

Bankverbindung:
Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 407 992 857

Vorstand:
Wolfgang Hauck
Dr. Sebastian Seidel
Uwe Bertram

STNR 125/147/14221
Finanzamt Kaufbeuren
VRNR 2866

Mitglied im Bundesverband
Freie Theater e.V. BUFT

Ablauf der Vergabe

1. Der Antragsteller, Theater, verabredet mit einem anderem Theater die Details der Kooperation. Der Antragsteller beantragt danach eine Förderung bei der Geschäftsstelle des Verbandes zum jeweiligen Stichtag.
2. Der Antrag umfasst die komplette Offenlegung der geplanten Vertragsmodalitäten der Kooperation.
3. Die Bewilligung erfolgt zu zwei regulären Stichtagen im Jahr 2017. Für die Vergabe von Restmitteln können weitere Stichtage angesetzt werden.

Stichtag 1.: 1. Juli 2017

Am 1. Stichtag können bereits alle Fördermittel ausgeschüttet werden.

Stichtag 2.: 30. September 2017

Am 2. Stichtag erfolgt die Vergabe der Restmittel

4. Der Vorstand des Verbandes bildet die Kontrollinstanz der Vergabe.
5. Das Gremium zur Entscheidung besteht aus dem Vorstand des Verbandes und einem Vertreter der geförderten Theater des jeweiligen Vorjahres.
Für das erste Jahr der Förderung 2017 wird das Gremium aus dem Vorstand und zwei externen Fachleuten gebildet. Die Berufung der externen Jurymitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Eigenförderungen von Mitgliedern der Jury sind ausgeschlossen.

6. Die Anträge werden zunächst auf formale Kriterien geprüft. Alle formal zulässigen Anträge werden an die Fachjury weitergegeben.
7. Die Jury entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung über die Bewilligung und Vergabe der Anträge.
8. Die beiden Theatergruppen schließen nach der Bewilligung der Förderung durch den Verband einen verbindlichen Kooperationsvertrag ab. In diesem müssen die Förderung und deren Höhe genannt werden. Mit Annahme der Förderung unterwirft sich der Antragsteller den förderungsrechtlichen Grundsätzen des Freistaates Bayern, siehe den gesonderten Anhang.
9. Die Theatergruppen sind für den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis verantwortlich. Im Formular des Verwendungsnachweises sind alle auf die Kooperation entfallenen Einnahmen und Ausgaben zu erklären.
10. Die Theatergruppen verpflichten sich, in Veröffentlichungen auf die Förderung in angemessener Form mit Logo hinzuweisen. Belegexemplare und Kopien der Presseberichte sind mit der Abrechnung als Kopie einzureichen. Ergänzend dazu sind statistische Angaben zu Zuschauerzahlen und Höhe der Eintrittsgelder nach Vorgaben des Verbandes vorzulegen. Am Ende des Jahres ist eine kurze Bewertung über die Einschätzung und Erfahrung zur Nachwirkung der Kooperation abzugeben.
11. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises.

Verband Freie Darstellende
Künste Bayern e.V.

Geschäftsstelle
Weilheimer Straße 6d
86899 Landsberg am Lech

Tel 08191 30 84 68
Fax 08191 30 84 27

info@freie-theater-bayern.de
www.freie-theater-bayern.de

Bankverbindung:
Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Konto 407 992 857

Vorstand:
Wolfgang Hauck
Dr. Sebastian Seidel
Uwe Bertram

STNR 125/147/14221
Finanzamt Kaufbeuren
VRNR 2866

Mitglied im Bundesverband
Freie Theater e.V. BUFT